

„Verbahnung des Malefiz=Gerichts so die Frag, Andtwortt und Mehreres begriffen, und ungefährlich gehalten wird, wie folgt: 1)

Die erste Frag.

Ich frage euch des Rechten bei dem Nydt, ob ich bei oder zur rechten bequemlichen Tagzeit zu Gericht geseßen, und ob der Tag an ihm selbst nit zu früe oder zu spat, noch zu heilig oder zu schlecht seye, daß ich möge aufheben den Stab der Gerechtigkeit und möge richten und urteilen über Leib, Ehr und Gut, Fleisch und Blut, Gelt und Geltswert, auch über alles das, so auf heutigen Tag fürbracht würde. Und das aus Gnaden, Geheiß und Befehl, und nach Freyheit des hoch- und Wohlgeborenen Herrn Grafen N. Urtheilet darum, was euch Recht gedünkt.

Andtwortt.

Herr Richter ihr habt mich bei meinem Nydt gefragt, so erkenn ich ja, daß es sey bei guter bequemer Tagzeit. Es ist auch nit zu heilig oder zu schlecht, weder zu früe noch zu spat. Derohalben ihr Euren Stab wohl mögen aufheben, richten und urteilen.

Die ander Frag.

Ich frag euch bei dem Nydt, ob das gegenwärtige Gericht genugsamblich mit Richtern besetzt seye, ob ihr auch unter diesen Richtern einen möchten erkennen oder wissen haben, die nit ehrlich, oder wer derohalben unbillicher Weis daseße und das Recht durch ihn verlegt würde, den oder dieselben wöllten ihr anzeigen bey gesagtem Nydt.

Andtwortt.

Herr Richter ihr habt mich gefragt, so sag und bekenne ich bei meinem Nydt, daß das Recht genugsamblich mit Richtern besetzt, wie von alters hero gebräuchlich gewesen, ich sehe und erkenne sie auch alle, gar anderst

---

1) Der Landammann stellte als erster Richter die Fragen zur Verbahnung des Gerichtes. Dann folgte die eigentliche Gerichtsverhandlung, wobei der Fürsprech des Klägers (eine Art Staatsanwalt) zu plaidieren hatte. Zum Schluß sprach der Fürsprech des „armen Sünder“ als Verteidiger.